

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Variation und Wandel in der deutschen Sprache der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 27. September 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 30. November. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Deutschen Seminars I sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philologischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- ein mindestens dreijähriges Studium mit einem linguistischen Schwerpunkt an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
- über Grundkenntnisse über die Struktur des Deutschen, seine Geschichte und seine heutige Situation verfügt;
- über sehr gute Deutschkenntnisse verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt— in der Regel durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende"/DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-3) oder ein TestDaF-Zertifikat (Niveau Test DaF 5) nachgewiesen werden;
- über gute Kenntnisse des Englischen verfügt, die mindestens dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

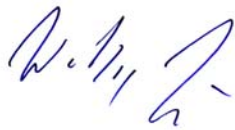
#### **§ 4 Bewerbung**

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
  - beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudiums sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
  - ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische;
  - zwei Gutachten bzw. Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache);
  - ein Essay (2.500 Wörter in deutscher Sprache) zu einer selbst gewählten Fragestellung aus der germanistischen Linguistik;
  - ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher Sprache).
- (2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss am 30. November noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss der Universität Freiburg in diesem Fall bis spätestens 15. Januar vorliegen.
- (3) Die Bewerbung ist an den Koordinator/die Koordinatorin des Studiengangs "Variation und Wandel in der Sprache", Deutsches Seminar 1 der Universität Freiburg, zu richten.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Freiburg, den 9. Oktober 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor